



Regionale ESF-Arbeitsmarktstrategie im Hohenlohekreis für das Jahr 2024

für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 – 2027

beschlossen in der Strategie-Sitzung des regionalen ESF-Arbeitskreises des Hohenlohekreises am 02.03.2023

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkung
- 2. Mittelkontingent
- 3. Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung in der Förderperiode 2021 bis 2027
- 4. Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen
- 5. Beschlussfassung Strategie 2024
- 6. Ausgangssituation im Hohenlohekreis
- 6.1 Ausgangssituation im Handlungsfeld der langzeitarbeitslosen Menschen
- 6.2 Ausgangssituation im Handlungsfeld der benachteiligten, jungen Menschen und Schulabbrecher*innen
- 7. Bewertung der Ergebnisse Arbeitsmarktstrategie 2024
- 7.1 Handlungsbedarfe
- 8. Verfahrenstechnische Regelungen
- 8.1 Ausschreibung
- 8.2 Ranking-Verfahren
- 8.3 Förderfähige Kostenpositionen
- 8.4 Auszahlung und Verwendungsnachweis
- 8.5 Monitoring
- 8.6 Evaluation
- 8.7 Publizitätsvorschriften und -pflichten





8.8 Rechtsgrundlagen

9. Regionale Ergebnissicherung

10. Ansprechpartner

1. Vorbemerkung:

Mit dem von der EU-Kommission genehmigten Programm des Landes Baden-Württemberg für den Europäischen Sozialfonds Plus (nachfolgend ESF) startete die Umsetzung der neuen Förderperiode zum 1. Januar 2022. Die Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg folgt der EU-weiten Vorgabe, sowohl einer stringenten Ergebnisorientierung als auch einer Konzentration der Mittel. Diese beiden Prämissen erfordern eine abgestimmte Steuerung in der Planung und Umsetzung von spezifischen Zielen und Interventionen. Ein wichtiges Strukturmerkmal des ESF in Baden-Württemberg ist und bleibt die regionale Umsetzung einzelner spezifischer Ziele. Umsetzung meint in diesem Zusammenhang nicht nur, dass die ESF-Fördermittel dort ankommen, wo sie am dringendsten benötigt werden. Dies bedeutet vor allem, dass Interventionen in einzelnen Handlungsfeldern auf konkrete Regionalbedarfe ausgerichtet und von den regionalen Akteuren in den ESF-Arbeitskreisen (nachfolgend AK) maßgeblich geplant werden.

In der neuen ESF-Förderperiode werden in der regionalen Förderung im Hohenlohekreis folgende Zielgruppen priorisiert:

- "Langzeitarbeitslose Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen und deren mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Familien (ganzheitliche Betreuung i. S. v. – familieninterne Probleme aufgrund d. Arbeitslosigkeit, - Bedrohung von Wohnungslosigkeit, - Vernachlässigung Partner/ Kinder, - psych. Probleme)
- "Junge Menschen am Übergang Schule/Beruf", denen z.B. aufgrund eines problembehafteten Elternhauses, Migrationshintergrund oder auch aufgrund der Corona-Pandemie Motivation bzw. Perspektiven abhandengekommen sind und die in der Schule abgehängt wurden, die vom Schulabbruch bedroht sind und durch andere schulische Regelsysteme nicht (mehr) angesprochen werden können

Die Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg erfolgt auch regional unter Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele) des ESF - nämlich der Gleichstellung der





Geschlechter, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Förderung der transnationalen Zusammenarbeit.

Die Auswahl der regionalen Strategieziele und Zielgruppen erfolgt auf Grundlage der Beschreibung der Ausgangslage und der Ermittlung der regionalen Bedarfe für das Jahr 2024 durch den ESF-Arbeitskreis. Grundlage für die Auswahl sind öffentlich zugängliche statistische Daten sowie Berichte und Erfahrungen von Experten aus dem ESF-Arbeitskreis zu den jeweiligen Zielgruppen.

2. Mittelkontingent

In der Förderperiode 2021 bis 2027 steht dem Hohenlohekreis voraussichtlich ein jährliches Kontingent in Höhe von 165.000 Euro zur Verfügung. Das Volumen eines Projektes soll 30.000 € pro Jahr nicht unterschreiten, die Mindestteilnehmerzahl pro Projekt beträgt 10 Teilnehmende. Grundsätzlich können im Rahmen der regionalen Förderung auch zweijährige Projekte gefördert werden. Für diese Projekte kann das Mittelbudget von zwei Jahren eingesetzt werden. Für zweijährige Projekte gelten dieselben Auswahlkriterien wie für einjährige Projekte.

3. Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung in der Förderperiode 2021 bis 2027

3.1 Zielgruppe 1: Langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen auch außerhalb des SGB II-Leistungsbezugs, z.B. rechtskreisübergreifende Maßnahmen etc.

Die hier geplanten Fördermaßnahmen sollen einen eigenständigen Beitrag zur sozialen Eingliederung und zur Verhinderung von Armut leisten sowie Personengruppen erreichen, die in besonderem Maße von sozialer Exklusion bedroht sind. Bei Notwendigkeit soll die Ansprache der zu fördernden Menschen durch aufsuchende Betreuung und Beratung erfolgen. Es sollen vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen werden, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird. Hierbei ist auch immer die familiäre Situation bzw. die Problemlage aller Familienmitglieder zu beachten und mit zu bearbeiten. So können/sollen individuelle Beratungsangebote, die Eröffnung und Vermittlung weiterer Hilfsangebote sowie tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein. Zwischenstufen, z. B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts, können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bereits als erster Erfolg gelten. Wesentliches Ziel der Fördermaßnahmen soll sein, die Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen und oft mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteten Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden zu erhöhen. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration





von Menschen leisten, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind.

Zu dieser Zielgruppe können gehören:

- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, hier insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen.
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, prekären Wohnverhältnissen und schwieriger familiärer Lage.
- Partner*innen und Kinder der Langzeitarbeitslosen, mit ihren eigenen Problemen aufgrund der Arbeitslosigkeit der/des Angehörigen.

Um bei den genannten Personengruppen die oben genannten Ziele zu erreichen, können u. a. Angebote sozialer und ggf. gesundheitlicher Stabilisierung sowie niedrigschwellige Qualifizierung gefördert werden. Die ESF-Interventionen in diesem spezifischen Ziel können – soweit möglich – die betroffenen Menschen auch im Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen unterstützen, die eine Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration in das Erwerbsleben darstellen. Präventive Angebote z.B. im Hinblick auf Suchtgefährdung oder Überschuldung können ebenfalls ein Baustein zur gesamtheitlichen Betreuung darstellen.

3.2 Zielgruppe 2: Benachteiligte, ins Abseits gedrängte junge Menschen am Übergang Schule/Beruf, motivationslose, perspektivlose, ziellose Schüler/Innen, Schulabbrecher*innen, etc.

Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird hierfür eine individuelle und erforderlichenfalls auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz. Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer*innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung. Junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können auch im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden. In diesem Förderziel wird besonders darauf zu achten sein, dass spezifische individuelle Dispositionen (soziales





und familiäres Umfeld, Migrationshintergrund bzw. eine Migrationserfahrung, geschlechterspezifische Benachteiligungen, riskante Lebensformen, Überschuldung) adäquat berücksichtigt werden. Ferner soll frühzeitig einem geschlechtertypischen Berufswahlverhalten entgegengewirkt werden.

Generell ermöglicht der ESF die Erprobung bedarfsnaher innovativer Konzepte für eine zum Teil schwer erreichbare Zielgruppe von jungen Menschen, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht werden. In diesem spezifischen Ziel geht es – in enger Kooperation von zivilgesellschaftlichen Akteuren und etablierten öffentlichen Einrichtungen – in erster Linie darum, durch individuell und biographisch angemessene Ansätze Problemkomplexe zu bearbeiten, in denen sich soziale Benachteiligungen und Rückzugstendenzen überlagern.

Derartige Ansätze sind durch innovative Verknüpfung unterschiedlicher Methoden sozialer Stabilisierung, Berufsvorbereitung und sozialpädagogischer Begleitung charakterisiert. Durch konkrete Hilfestellung und Beratung können junge Menschen, die sich den regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden. Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote wiederum sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken.

4. Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen

Neben den beiden spezifischen Zielen, erfolgt die Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg auch regional unter Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele) des ESF, nämlich der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Förderung der transnationalen Zusammenarbeit.

- (a) <u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Die »Gleichstellung der Geschlechter« (männlich, weiblich, nicht-binär) zielt darauf ab, allen Geschlechtern einen gleichen Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben zu gewährleisten. Das Förderprogramm will hierzu einen spezifischen Beitrag leisten. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsspezifischen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten und sollen einen Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen leisten. Damit soll dem Gleichstellungziel des ESF in Baden-Württemberg, wirtschaftliche Unabhängigkeit für alle Geschlechter zu erreichen, entsprochen werden.
- (b) <u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben. Insbesondere sind Menschen mit Migrationshintergrund bei der Teilnehmerauswahl zu berücksichtigen.





- (c) <u>Nachhaltigkeit:</u> Der Begriff der Nachhaltigkeit setzt sich aus drei Komponenten zusammen, die auch als das Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit bezeichnet werden: der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Der Beitrag des ESF bezieht sich in erster Linie auf die soziale Dimension der Nachhaltigkeit, die die soziale Integration der Menschen z.B. durch Verringerung der Arbeitslosigkeit und durch Bekämpfung von Bildungsarmut zum Ziel hat.
- (d) <u>Transnationale Kooperation:</u> Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

5. Beschlussfassung - Strategie 2024

Die vorliegende Arbeitsmarktstrategie für das Programmjahr 2024 ist auf Grundlage der nachfolgenden sozioökonomischen Analyse beschlossen worden.

Im Aufbau orientiert sich die Arbeitsmarktstrategie an den Empfehlungen der Arbeitshilfe zur regionalen ESF-Förderung (http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umset-zen/regionale-foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales/). Darin wird den ESF-Arbeitskreisen ein Vorgehen an einem 5-Schritte-Prozessmodells empfohlen. Diese wesentlichen Arbeitsschritte sind im Einzelnen:

- 1. Analyse der Ausgangsbedingungen und des Handlungsbedarfs im Landkreis anhand zielspezifischer Indikatoren und Daten,
- 2. Festlegung von Zielgruppen und Schwerpunkten, die mit den ESF-Interventionen erreicht werden sollen,
- 3. die Vereinbarung konkreter Umsetzungsschritte,
- 4. Vorstellung und Bewertung der Projektanträge sowie
- 5. die Festlegung von Evaluierungsschritten zur Bewertung der Ergebnisse und Erfolge der realisierten Vorhaben und Projekte.
 - 6. Analyse der Ausgangslage im Hohenlohekreis

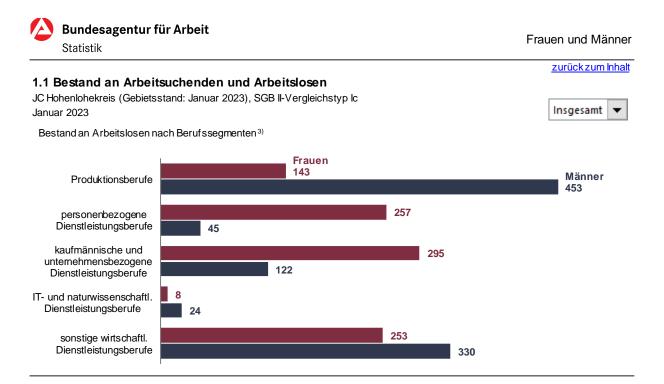
6.1 Ausgangssituation im Handlungsfeld der langzeitarbeitslosen Menschen

Die Beschreibung der Ausgangssituation Zielgruppe "der langzeitarbeitslosen Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen auch außerhalb SGB-Leistungsbezug, rechtsübergreifende Maßnahmen etc." erfolgt auf Basis einer Zusammenstellung wichtiger regionaler statistischer Daten in der Arbeitskreisregion Hohenlohekreis, die vom Jobcenter Hohenlohekreis erhoben und für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden. Ebenso wurden Eckdaten aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit als Grundlage für die Analyse des 1. Förderziels entnommen. Ausgewählt wurden die regionalen Strategieziele und Zielgruppen auf Basis der





Beschreibung der Ausgangslage sowie nach Ermittlung der regionalen Bedarfe für das Jahr 2024.



Die Arbeitsuchenden setzen sich zusammen aus Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden. Als Arbeitslose zählen Personen, die die Arbeitslosenkriterien Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitssuche erfüllen und nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen.

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) in Beziehung setzen.





		Fr	auen	Männer			
Merkmale	Bestand	Anteil an Merkmals- gruppe in %	Verände- rung zum Vorjahr in %(-punkten)	Anteil Frauen an allen Personen in %	Bestand	Anteil an Merkmals- gruppe in %	Verände- rung zum Vorjahr in %(-punkten)
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitsuchende	1.744	X	21,6	52,3	1.590	X	-0,9
Arbeitslose	1.020	100,0	17,8	49,4	1.044	100,0	3,7
dav.: unter 25 Jahre	66	6,5	32,0	46,8	75	7,2	-5,1
25 bis unter 35 Jahre	211	20,7	27,9	47,8	230	22,0	24,3
35 bis unter 45 Jahre	200	19,6	27,4	49,5	204	19,5	-3,8
45 bis unter 55 Jahre	208	20,4	33,3	54,3	175	16,8	10,1
55 Jahre und älter	335	32,8	-0,9	48,2	360	34,5	-3,2
dar.: Langzeitarbeitslose	292	28,6	-5,2	47,3	325	31,1	-4,1
Alleinerziehende	164	16,1	42,6	97,0	5	0,5	-28,6
Schwerbehinderte Menschen	103	10,1	15,7	47,9	112	10,7	1,8
Berufsrückkehrende	26	2,5	-13,3	86,7	4	0,4	-
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	529	51,9	38,1	51,4	500	47,9	12,6
Ausländer	366	35,9	94,7	54,2	309	29,6	41,1
nach Arbeitszeit 1)							
dar.: Vollzeit oder Teilzeit	159	15,6	-1,2	56,2	124	11,9	-1,6
Teilzeit	421	41,3	9,4	87,0	63	6,0	-12,5
nach Anforderungsniveau							
dav.: Helfer 2)	522	51,2	Х	54,8	431	41,3	Х
Fachkraft 2)	332	32,5	Х	46,6	380	36,4	Х
Spezialist/Experte	102	10,0	10,9	38,5	163	15,6	-7,4
keine Angabe zum Anforderungsniveau	64	6,3	120,7	47,8	70	6,7	133,3
nach ausgewählten Merkmalen der Berufsklas	sifikation						
dar.: MINT-Berufe ³⁾	83	8,1	2,5	22,6	284	27,2	-6,6
Arbeitslosenquote (in %)	3,3	Х	0,5	X	2,8	Х	0,1

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Fachstatistiken/Arbeitsuche-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung/Generische-Publikationen/Kurzinfo-DKZ-Aenderungen.pdf

3) Weiterführende Hinweise zu Berufsaggregaten

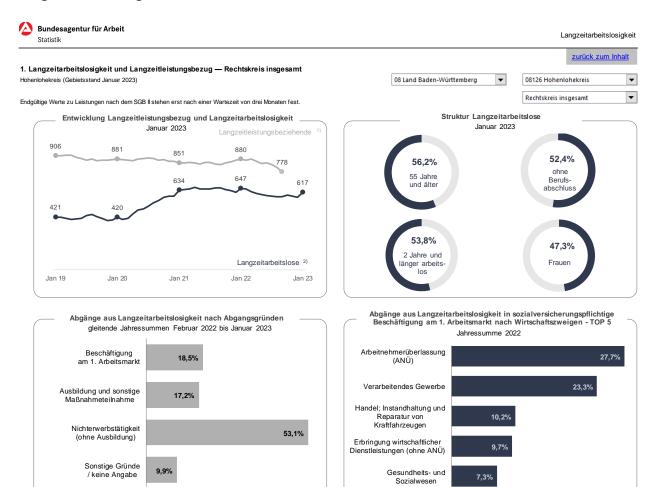




¹⁾ Angaben zur gewünschten Arbeitszeit sind nicht im Lieferumfang der zugelassenen kommunalen Träger (zkT) an die Bundesagentur für Arbeit enthalten. Daher werden die gemeldeten Arbeitslosen und Arbeitsuchenden bei zkT grundsätzlich der Kategorie "Vollzeit oder Teilzeit" (Oberkategorie "Vollzeit") zugen rünet

²⁾ Ab Januar 2020 gehören einige Berufspositionen nach der KldB 2010 zum Anforderungsniveau "Helfer", die bisher dem Anforderungsniveau "Fachkraft" zugeordnet waren. Nähere Informationen finden Sie in der Kurzinfo unter

Langzeitarbeitslosigkeit im Hohenlohekreis



Erstellungsdatum: 30.012023, Statistik der Bundesagentur für Arbeit

x) zu kleine Fallzahlen oder Daten unplausibel oder unvollständig

"A us Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

") A us Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 10 der 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) Febliende Worte für Langszeiteistungsbezieher bei einzahlen Kreisen können wegen unplausibler bzw. unvollständiger Datenlage auftreten. Langszeiteistungsbeziehende gemäß § 48s SGB Il sind erwerbsfähige Leistungsbezieherhigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21M onaten mindestens 21M onate erwerbsfähige Leistungsbezieherhigte waren.

2) Im JC Ravensburg führte ein Softwarewechsel zu einer Untererfassung bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen in den Monaten Juli 2020 bis Januar 2021 Daten aus dem Rechtskreis SGB Ill sind davon nicht betroffen.





© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Langzeitleistungsbezieher nach Alter und Schulabschluss



Bundesagentur für Arbeit

Langzeitarbeitslosigkeit zurück zum Inhalt

7. Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach soziodemografischen Merkmalen — Rechtskreis insgesamt

Hohenlohekreis (Gebietsstand Januar 2023) Januar 2023, Datenstand: Januar 2023

08 Land Baden-Württemberg

08126 Hohenlohekreis

Rechtskreis insgesamt

Merkmale		Vorjahresve	ränderung		Vorjahresveränderung		Anteil Langzeit-	
	Arbeitslose	absolut	in %	Langzeit- arbeitslose	absolut	in %	arbeitslose an Insgesamt (Sp. 4 an Sp. 1)	
	1	2	3	4	5	6	7	
Insgesamt	2.064	191	10,2	617	- 30	- 4,6	29,9	
Geschlecht								
Männer	1.044	37	3,7	325	- 14	- 4,1	31,1	
Frauen	1.020	154	17,8	292	- 16	- 5,2	28,6	
Alter								
15 bis unter 25 Jahre	141	12	9,3	7	- 2	- 22,2	5,0	
25 bis unter 35 Jahre	441	91	26,0	67	- 10	- 13,0	15,2	
35 bis unter 45 Jahre	404	35	9,5	94	- 21	- 18,3	23,3	
45 bis unter 55 Jahre	383	68	21,6	102	9	9,7	26,6	
55 Jahre und älter	695	- 15	- 2,1	347	- 6	- 1,7	49,9	
Gesundheitliche Einschränkung								
schw erbehinderte Menschen	215	16	8,0	111	25	29,1	51,6	
keine schwerbehinderten Menschen	1.849	175	10,5	506	- 55	- 9,8	27,4	
Staatsangehörigkeit								
Deutsche	1.389	- 77	- 5,3	505	- 31	- 5,8	36,4	
Ausländer	675	268	65,8	112	1	0,9	16,6	
dar. GIPS ¹⁾	48	-	-	15	2	15,4	31,3	
dar. EU-Osterw eiterung (EU8, EU2 und Kroatien) ²⁾	139	22	18,8	22	7	46,7	15,8	
dar. Nichteuropäische Asylherkunftsländer ³⁾	116	22	23,4	27	- 5	- 15,6	23,3	
Schulabschluss								
kein Hauptschulabschluss	131	11	9,2	50	- 8	- 13,8	38,2	
Hauptschulabschluss	596	- 58	- 8,9	231	- 37	- 13,8	38,8	
Mittlere Reife	399	40	11,1	100	- 16	- 13,8	25,1	
Abitur/Fach- und Hochschulreife	350	45	14,8	88	- 5	- 5,4	25,1	
ohne Angabe ⁴⁾	588	153	35,2	148	36	32,1	25,2	
letzte abgeschlossene Berufsausbildung								
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1.029	202	24,4	323	-	-	31.4	
betriebliche/schulische Ausbildung	864	- 48	- 5.3	260	- 23	- 8.1	30.1	
akademische Ausbildung	171	37	27,6	34	- 7	- 17,1	19,9	
ohne Angabe ⁴⁾	_	-	_ ,,u	_		,·	X	
Anforderungsniveau								
Helfer	953	143	17,7	303	- 11	- 3,5	31,8	
Fachkraft	712	- 24	- 3,3	228	- 12	- 5,0	32,0	
Spezialist	145	- 6	- 4,0	36	- 7	- 16,3	24,8	
Experte	120	3	2,6	26	- 7	- 21,2	21,7	
ohne Angabe ⁴⁾	134	75	127,1	24	7	41,2	17,9	
Weitere vermittlungshemmende Merkmale	134	,3	127,1	24)		71,2	17,3	
geringqualifiziert ⁵⁾	1.054	200	23,4	328			31,1	
alleinerziehend ⁶⁾	169	47	38,5	42	- 5	- 10,6	24,9	
berufsrückkehrend	30	- 4	- 11,8	11	- 5 - 1	- 8,3	36,7	
Erstellungsdatum: 30.012023. Statistik der Bundesagentur für Arbe		- 4	- 11,0				ndesagentur für Arbeit	

³⁾ Die nichteuropäischen Asyherkunftsländer umfassen: Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistra und Somalia.

4) Der Anteil der Fälle on her Angabe ist bei der Interpretation - insbesondere bei Vergleichen zwischen Regionen - zu berötksichtigen. Je hö her dieser Anteil, desto stärker können die übrigen Merkmalsausprägungen unterzeichnet sein. Da die Unterzeichnung nicht gleichmäßig verteilt sein muss, kann es zu Verzerrungen kommen.

5) Es kann richt ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung 'bent/sentfremdet' und damt die Angabe zu 'geringquallifziert' unterzeichnet ist.

6) In der Arbeitslosen-/Arbeitsuchenden-Statistik wird das Merkmal Alleinerziehend für beide Rechtskreise auf der Basis von Prozessdaten aus den Vermittlungssystemen ermittelt; diese entstehen durch eine Befragung des Arbeitslosen bzw. des Arbeitsuchenden. Nasofern liegt eine andere Erhebungslogik zugrunde als in der Grundsicherungsstatistik, die auf die (leistungsrelevanten) erfassten Lebensumstände zugrent (z. B. minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft). Deshalb is mid der laus us der Arbeitslosenstatistik zu den arbeitslos en Alleinerziehenden im Rechtskreis SGB I nicht exakt deckungsgleich mit den Zahlen aus der Grundsicherungsstatistik zu den arbeitslos en Alleinerziehenden im Rechtskreis SGB I nicht exakt deckungsgleich mit den Zahlen aus der Arbeitsnessen statistik.





[&]quot;) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solichen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

x) Bei unvollständigen oder unplausiblen Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger (zkT) werden nicht alle Merkmale geschätzt. Sie werden in diesem Fall der Ausprägung "keine/ohne Angabe" zugeordnet.

Näheres kann den Methodischen Hinweisen "Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden" entnommen werden.

GIPS-Staaten umfassen: Griechenland, Italien, Portugal, Spanien
 Die Staaten der EU-Osterweiterung umfassen: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Kroatien.

³⁾ Die nichteuropäischen Asylherkunftsländer umfassen: Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan und Somalia.

Kinder in Bedarfsgemeinschaften

Tabelle 2.2 Bestand an Kindern unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach ausgewählten Altersklassen

Baden-Württemberg

Berichtsmonat Juni 2022

Bund, Länder, Kreise und kreisfreie Städte

		Insgesamt					Veränderung zum Vorjahresmonat					
	davon					davon						
Region		Kinder unter 18 Jahren	unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 15 Jahren	15 bis unter 18 Jahren	Kinder unter 18 Jahren	unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 15 Jahren	15 bis unter 18 Jahren	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Deutschland		1.908.308	309.578	359.502	970.264	268.964	3,4	-3,3	1,6	5,6	6,	
Westdeutschland		1.499.620	241.819	283.691	761.708	212.402	4,2	-2,9	2,5	6,6	6,	
Ostdeutschland		408.688	67.759	75.811	208.556	56.562	0,5	-4,8	-1,5	2,2	3,	
Baden-Württemberg	08	168.820	26.994	32.390	85.932	23.504	10,9	1,2	9,2	14,4	13,	
Stuttgart, Landeshauptstadt	08111000	12.856	1.932	2.368	6.568	1.988	3,3	-4,1	-1,7	5,7	9	
Böblingen	08115000	5.905	854	1.116	3.117	818	19,5	6,6	15,2	23,7	25	
Esslingen	08116000	7.372	1.149	1.374	3.771	1.078	5,4	-6,2	9,2	7,4	7	
Göppingen	08117000	4.445	716	903	2.222	604	4,5	-5,2	4,8	7,2	6	
Ludwigsburg	08118000	7.122	1.073	1.299	3.729	1.021	8,8	4,4	0,6	12,6	12	
Rems-Murr-Kreis	08119000	7.028	1.071	1.460	3.529	968	8,0	-4,6	11,1	10,3	11	
Heilbronn, Stadt	08121000	2.938	486	581	1.461	410	9,1	-0,6	7,8	13,3	9	
Heilbronn	08125000	4.503	728	866	2.289	620	11.1	5.7	5.4	14.4	14	
Hohenlohekreis	08126000	953	154	205	477	117	40,1	8,5	37,6	62,2	23	
Schw äbisch Hall	08127000	2.483	411	492	1.245	335	19,1	12,6	12,8	23,1	22	
Main-Tauber-Kreis	08128000	1.375	264	288	633	190	-0,4	-5,7	12,9	-1,2	-6	
Heidenheim	08135000	1.994	329	366	1.007	292	-6,5	-8,6	-19,0	-1,5	-2	
Ostalbkreis	08136000	4.250	702	816	2.187	545	22,6	12,0	23,3	26,5	21	
Baden-Baden, Stadt	08211000	1.145	180	220	582	163	33,0	11,8	25,7	47,3	25	
Karlsruhe, Stadt	08212000	4.898	807	944	2.508	639	7,5	-4,0	3,3	13,5	8	
Karlsruhe	08215000	5.698	913	1.044	2.989	752	19,5	8,3	15,6	24,9	19	
Rastatt	08216000	3.265	533	645	1.623	464	14,1	4,1	14,6	17,5	14	
Heidelberg, Stadt	08221000	2.292	344	447	1.169	332	13,1	6,5	12,6	15,7	12	
Mannheim, Universitätsstadt	08222000	10.284	1.645	1.882	5.216	1.541	7,2	5,2	4,8	9,1	6	
Neckar-Odenw ald-Kreis	08225000	1.557	250	300	787	220	2,4	-4,2	7,1	1,5	7	
Rhein-Neckar-Kreis	08226000	8.255	1.392	1.561	4.130	1.172	10,9	5,1	12,5	12,0	11	
Pforzheim, Stadt	08231000	4.500	735	833	2.261	671	7,3	-5,0	8,3	11,2	8	
Calw	08235000	1.682	256	317	870	239	0,5	-10,8	0,3	0,9	14	
Enzkreis	08236000	2.325	359	480	1.146	340	12,0	-3,5	21,5	16,7	4	
Freudenstadt	08237000	1.395	216	261	737	181	7,0	2,4	2,8	14,4	-7	
Freiburg im Breisgau, Stadt	08311000	5.301	892	965	2.710	734	7,3	5,2	2,8	8,6	11	
Breisgau-Hochschwarzwald	08315000	3.530	604	719	1.737	470	21,5	3,6	23,3	25,0	34	
Emmendingen	08316000	2.134	365	411	1.053	305	23,4	10,3	20,2	26,1	37	
Ortenaukreis	08317000	6.667	1.046	1.289	3.424	908	13,1	-1,6	10,9	17,5	20	
Rottw eil	08325000	1.437	244	299	707	187	13,4	-0,4	14,1	19,2	12	
Schwarzwald-Baar-Kreis	08326000	3.487	547	682	1.828	430	20,2	4,8	18,6	26,5	20	
Tuttlingen	08327000	2.115	348	406	1.113	248	16,3	4,8	17,7	21,5	9	
Konstanz	08335000	4.682	769	903	2.369	641	7,9	-4,9	8,5	11,9	10	
Lörrach	08336000	3.915	704	775	1.922	514	16,7	7,8	15,0	19,8	21	
Waldshut	08337000	2.520	411	511	1.282	316	25,5	4,6	24,0	35,8	22	
Reutlingen	08415000	4.526	727	865	2.301	633	7,4	-1,1	8,8	9,5	8	
Tübingen	08416000	2.789	454	549	1.412	374	7,0	-6,4	4,6	11,6	12	
Zollernalbkreis	08417000	2.239	347	421	1.158	313		12,7		19,8	31	
Ulm, Universitätsstadt	08421000	2.200	330	413	1.151	306	11,7	-6,0	19,0	14,4	15	
Alb-Donau-Kreis	08425000	1.774	314	365	883	212		5,4		6,0	3	
Biberach	08426000	1.966	292	381	1.031	262	23,6	-2,3		33,4	32	
Bodenseekreis	08435000	2.742	422	525	1.392	403		18,2		31,9	41	
Ravensburg	08436000	3.126	485	630	1.612	399		0,8		16,5	4	
Sigmaringen	08437000	1.150	194	213		149		-7,2		18,1	-1.	





Die Bewertung des Arbeitsmarkts im Hohenlohekreis (Stand März 2023)

Die aktuelle Arbeitslosenquote liegt bei 3,1%. Sie ist im Vergleich zum Vorjahresmonat(2,7%) um 0,4% gestiegen. Dies ist insbesondere auf die Betreuung der Geflüchteten im Rechtskreis des SGB II zurückzuführen. Da nach dem Sprachkurs die Integration in den Arbeitsmarkt folgen wird, wird die Betreuung dieses Personenkreises voraussichtlich auch im Jahr 2023 ein Schwerpunkt sein. Allein durch zeitablauf wird die Betreuung dieses Personenkreises zu einem Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit führen.

Auswirkungen nach Rechtskreisen (Arbeitslosenversicherung SGBIII, Grundsicherung SGB II)

Vor der Grundsicherung stehen zur Absicherung des finanziellen Risikos das Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld. Insofern treffen negative Folgen (aufstockende Leistungen, Verlust des Arbeitsplatzes) das Jobcenter erst mit zeitlichem Verzug.

Die Langzeitarbeitslosigkeit ist von insgesamt 34,5% im Jahr 2022 auf knapp unter 30% im Jahr 2023 gesunken.

Die Langzeitarbeitslosigkeit hat im Rechtskreis des SGB III nach Jahren des Rückgangs und der deutlichen Zunahme im letzten Jahr wieder leicht abgenommen, um 1,6 % (4 Personen). Im Rechtskreis des SBG III waren insgesamt 240 Personen länger als ein Jahr arbeitslos.

Im SGB II hat die Zahl der Langzeitarbeitslosen ebenfalls weiter abgenommen um 6,5 %, was einem absoluten Anteil von 26 Personen entspricht. Im Januar waren somit im Rechtskreis des SGB II 377 Menschen länger als ein Jahr arbeitslos.

Diese Daten spiegeln wider, dass eine Unterstützung durch arbeitsmarktpolitische Instrumente insbesondere bei der Gruppe der langzeitarbeitslosen Menschen notwendig ist, auch wenn diese Gruppe im letzten Jahr etwas abgenommen hat. Zudem bestehen bei vielen langzeitarbeitslosen Menschen weitere Vermittlungshemmnisse, wie partnerschaftliche Probleme, Suchtprobleme, Überschuldung, Probleme der Kinder in der Schule, Verlust der Wohnung, psychische Probleme etc. was eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch erschwert.





6.2 Ausgangssituation im Handlungsfeld der benachteiligten, jungen Menschen und der Schulabbrecher*innen

Die Beschreibung der Ausgangssituation der Zielgruppe benachteiligte, ins Abseits gedrängte junge Menschen, motivationslose, perspektivlose, ziellose Schüler/Innen, Schulabbrecher*innen" erfolgt auf Basis einer Zusammenstellung wichtiger regionaler statistischer Daten in der Arbeitskreisregion Hohenlohekreis.



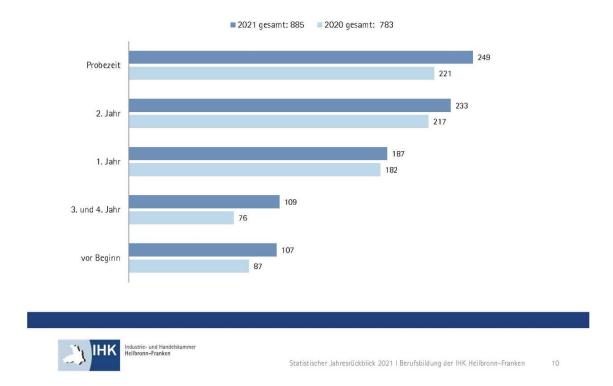
*) Erhebung 2021/22, ohne Schulen des Zweiten Bildungswegs Datenquelle: Amtliche Schulstatistik

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022





VORZEITIG GELÖSCHTE AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE NACH ZEITPUNKT DER LÖSCHUNG



Die Bewertung der Schülerzahlen im Hohenlohekreis

Im Hohenlohekreis sind in den vergangenen Jahren sinkende Schülerzahlen an den beruflichen Schulen zu beobachten.

Im Hohenlohekreis werden in den nächsten Jahren steigende Abbrecher-Quoten erwartet, aufgrund der Tatsache, dass viele Schüler zwar formal die Zugangsvoraussetzungen zum angestrebten Schulabschluss erfüllen, diese jedoch durch die Corona-Krise und die damit verbundenen wechselnden Unterrichtsformen mit viel Homeschooling nicht vollumfänglich vorliegen. Viele Schüler*innen werden vom Lehrstoff von Beginn an überfordert sein.

In der Berufsschule zeichnen sich deutlich geringere Abbrecher-Quoten ab. Hier muss der Blick jedoch auf die einzelnen Berufsgruppen gerichtet werden. Im Lager und im Einzelhandel zum Beispiel gibt es ebenfalls sehr hohe Abbrecher-Quoten. Im Bankbereich, in der Industrie oder im Büromanagement sehr wenige.

An beruflichen Gymnasien ist die Abbrecherquote mit 20%-30% über die drei Schuljahre relativ hoch. Auch an den Berufsfachschulen zeigt sich ein ähnliches Bild.

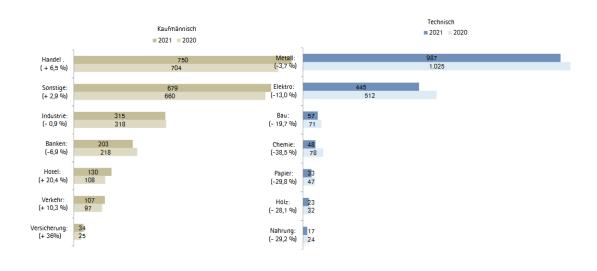




Für das vorvergangene Jahr fanden sich dagegen auffällig wenig Abbrüche über alle Schularten hinweg. Grund hierfür ist, dass viele Schülerinnen und Schüler "durchgewunken" wurden und ein freiwilliges Wiederholen nicht für nötig erachtet wird. Inzwischen sind die Folgen zu spüren. Es gibt vermehrte Abbrüche durch Überforderung bzw. psychischen Erkrankungen. Auch hier wird es weiterhin einen steigenden Bedarf an Unterstützungsangeboten und sozialem Betreuungsaufwand geben.

Die Schüleranmeldungen für das Schuljahr 23/24 in Vollzeit sind noch stabil. Die Schüleranmeldungen im Teilzeitbereich (Berufsschule) sind weiterhin rückläufig. Dies ist zum einen der Zurückhaltung der Betriebe geschuldet, zum anderen fehlen aber auch Bewerber auf dem Markt, da die jungen Menschen am Übergang Schule/Beruf nicht so intensiv wie in den Vorjahren erreicht, beraten und gefördert werden konnten. Laut IHK gab es 2021 in der Region 2,6 % weniger eingetragene Ausbildungsverhältnisse als im Vorjahr. Neuverträge im technischen Bereich sind laut IHK bis zu 39 % rückläufig. Im kaufmännischen Bereich sind die Tendenzen insgesamt eher steigend, mit Ausnahme von Industrie und Banken.

NEU EINGETRAGENE AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE - KAUFMÄNNISCHER UND TECHNISCHER BEREICH





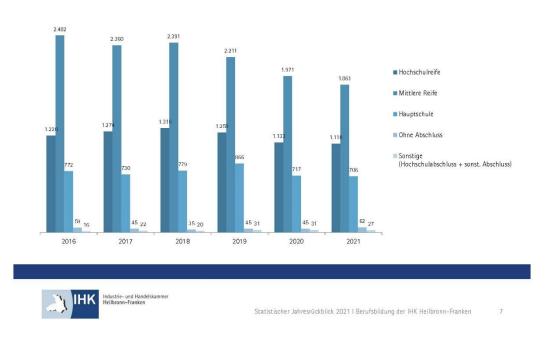
Statistischer Jahresrückblick 2021 I Berufsbildung der IHK Heilbronn-Franken

6





NEU EINGETRAGENE AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE - SCHULABSCHLUSS UND STATISTIKGRUPPE (absolute Zahlen)



7. Bewertung der Ergebnisse - Arbeitsmarktstrategie 2024

7.1 Handlungsbedarfe

In der Gesamtschau der Basisdaten ist festzustellen, dass Handlungsbedarfe für beide Gruppen bestehen. Nach Einschätzung des Regionalen Arbeitskreises ist der Förderbedarf bei der Zielgruppe der jungen Menschen am Übergang Schule/Beruf etwas höher, da hier noch versucht werden kann, eine Bruchstelle zu vermeiden und einen nahtlosen Übergang zu schaffen. Bei den langzeitarbeitslosen Menschen ist der Bruch bereits vorhanden und muss überwunden werden.

Trotzdem wird von einer Festlegung auf nur eine Zielgruppe abgesehen und es werden keine ausschließlichen Handlungsschwerpunkte oder konkreten Maßnahmen festgelegt, sondern alle Projekte, welche eine der beiden Zielgruppen adäquat fördern, gleichranging geprüft.





8. Verfahrenstechnische Regelungen

8.1 Ausschreibung

Auf Basis der vorliegenden Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge 2024 wie folgt veröffentlicht: Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt als Pressemitteilung und auf der Internetseite des Hohenlohekreises im März 2023.

In der Veröffentlichung werden die vom regionalen ESF-Arbeitskreis vorgesehenen Zielgruppen gemeinsam mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aufgeführt. Die Inhalte der regionalen Arbeitsmarktstrategie sollen in den Projektanträgen der Träger berücksichtigt werden. Eine pdf-Datei der Arbeitsmarktstrategie steht auf der Homepage des Landratsamtes: www.hohenlohekreis.de unter Bürgerservice/Jugend und Soziales/Europäischer Sozialfonds zum Download bereit.

Zusätzlich besteht für interessierte Projektträger die Möglichkeit, Gesprächstermine mit der ESF-Geschäftsstelle zu vereinbaren.

Die Projektanträge der interessierten Träger sind zum **31. Mai 2023** unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens ELAN zentral bei der L-Bank einzureichen. Das für die Förderperiode eingerichtete ELAN-Tool steht auf der bekannten Internetseite: www.esf-bw.de zur Verfügung. Die Antragstellung über ELAN ist voraussichtlich ab 30. März 2023 möglich.

8.2 Ranking-Verfahren

Nach Eingang der Projektanträge zum 31. Mai 2023, werden die zu fördernden Projekte mit Hilfe des Ranking-Verfahrens vom regionalen ESF-Arbeitskreis ausgewählt. Antragsteller erhalten hier die Gelegenheit, Ihre Projekte vorzustellen. Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Projekte sind die Übereinstimmung von Projektanträgen mit den regionalen Arbeitskreiszielen, den Zielgruppen sowie den Querschnittszielen.

8.3 Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde zuschussfähig.





Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 "Direkte Personalkosten". Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden "geschlossen", d. h., es ist keine "Spitzabrechnung" mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 "Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden" und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 "Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen", die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 "ALG II" als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 "Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend" als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. Die Übersicht zu den <u>förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus</u> ist unbedingt zu beachten. Weitere Informationen finden Sie hier.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

8.4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank in Form eines Sachberichts bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen. Der regionale ESF-Arbeitskreis bittet um Zusendung dieses Sachberichts an die ESF-Geschäftsstelle bis zum **31. Januar des Folgejahres**.





8.5 Monitoring

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

- Outputindikator: Alle Teilnehmenden (Indikator EECO01)
- Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die "interne Codierung" muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das <u>ZuMa-Portal der L-Bank</u> hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.





8.6 Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

8.7 Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos hochzuladen und zu verwenden. Diese finden Sie <u>hier</u>. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

• Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite. Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

• Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.





8.8 Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW LINK).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind <u>hier</u> abrufbar. Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

9. Regionale Ergebnissicherung

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, den Projektzielen einschließlich der Querschnittsziele wird überprüft durch:

- den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projektes,
- ein jährliches Vorstellen von Zwischenberichten nach ca. einem Vierteljahr nach Projektstart und Ergebnispräsentationen der einzelnen Projekte nach Ende der Projektlaufzeit durch die Träger als zusammenfassende Gesamtschau der Ergebnisse in einer Sitzung des regionalen ESF-Arbeitskreises,
- Vor-Ort-Termine bei den Projektträgern ca. zur Halbzeit der Projektlaufzeit durch die ESF-Geschäftsstelle,
- die Überprüfung der Zielerreichung mit Hilfe aktualisierter Arbeitsmarktdaten.

10. Ansprechpartner

Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises Hohenlohekreis Frau Maria-Magdalena Wiens Geschäftsstelle Europäischer Sozialfonds LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de.



